



Merkblatt Anschluss-Carnet

Den Carnet ATA Benützern zur dringlichen Beachtung

Der Zweck eines Anschluss-Carnets ist es, Waren für längere Zeit als ein Jahr, längstens bis zu zwei Jahren, im Ausland zu belassen, ohne die Eingangsabgaben entrichten zu müssen. Das Anschluss-Carnet ist ein völlig neues Carnet mit einer neuen Carnet-Nummer und einer neuen Gültigkeitsdauer von 12 Monaten. Bitte beachten Sie, dass eine Kautions hinterlegt ist (siehe Kautionsmerkblatt).

Infolge unsachgemässer Verwendung der Nachfolge-Carnets, öfters wegen Nachlässigkeiten, können dem Carnet-Inhaber Zollforderungen und weitere Kosten entstehen. Wir bitten Sie daher, folgende Hinweise zu beachten:

1. Erkundigen Sie sich beim ausländischen Zollamt ob ein Anschluss-Carnet akzeptiert wird.
2. Das Anschluss-Carnet muss bei der Handelskammer mit den üblichen Unterlagen rechtzeitig vor Verfall des alten Carnets, mit dem Hinweis Anschluss-Carnet, beantragt werden.
3. Die Warenliste muss in allen Punkten mit dem ursprünglichen Carnet ATA übereinstimmen.
4. Das alte Carnet und das Anschluss-Carnet legen Sie vor Verfall des ursprünglichen Carnets bei der Zollstelle Zürich-Flughafen, Dienstabteilung Embrach, Team Traffic II, Embraport 1, 8424 Embrach, Tel. +41 58 481 30 21, traffic.embrach@ezv.admin.ch zur zollamtlichen Inkraftsetzung vor. Bei postalischer Abwicklung, bitte frankierter und adressierter Rückumschlag beilegen.
5. Der nächste Schritt ist beide Carnets also sowohl das alte als auch das Anschluss-Carnet bei den Schweizer und ausländischen Zollbehörden vorzulegen. Sie benötigen nicht nur eine Eintragung auf dem Einfuhrblatt des Anschluss-Carnets, sondern Sie müssen auch dafür sorgen, dass auf dem Wiederausfuhrblatt des alten Carnets bestätigt wird, dass die vorübergehende Einfuhr mit diesem Carnet erledigt ist. Wichtig ist, dass beide Carnets noch innerhalb der Gültigkeitsdauer des alten Carnets zollamtlich abgefertigt werden. Versäumen Sie dies, müssen Sie damit rechnen, dass das Anschluss-Carnet nicht mehr anerkannt wird. Retournieren Sie der Handelskammer das Carnet ATA spätestens am Verfalltag.
6. Kontrollieren Sie, ob die ausländische Zollbehörde eine kürzere Frist als die Gültigkeitsdauer des Carnets für die Wiederausfuhr verlangt.
7. Retournieren Sie der Zürcher Handelskammer das ursprüngliche Carnet ATA spätestens am Verfalltag (siehe Merkblatt Sorgfaltspflicht).

Wir weisen nochmals darauf hin, dass das Nichtbeachten dieser Vorschrift zu hohen Zollkosten und Bussen führen kann.

Zürich, 11. Juli 2018